

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117110

Vertragsvereinbarung für die Heizungsdeckung

Artikel 1

Was ist versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung der Vertragsvereinbarungen für die in der Polizze dokumentierten Haushaltsversicherung auf die gesamte, fest mit dem Gebäude verbundene Klima- und / oder Heizungsanlage in privat genutzten Wohnungen inkl. Heizkessel, Rohrleitungen, Radiatoren, Armaturen, Regelgeräte, Wärmepumpen u. Tankanlagen, solange sie innerhalb der Wohnung am in der Polizze genannten Versicherungsort
 - a) betriebsfertig aufgestellt ist oder
 - b) zur Reinigung, Überholung, Revision oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert wird.Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nachbeendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist.
2. Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen:
In teilweiser Abänderung des Artikels 4 Abs. 2 lit. a) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Übertragung elektrischer Energie über Leitungen als Folge von Blitzschlag entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch ein Brand- oder Explosionseignis hervorgerufen werden, das in Verbindung mit dem in Artikel 3 Abs. 1 lit. b) oder im vorstehenden Satz erwähnten Vorkommnissen entstanden ist und soweit sich dieses auf die versicherte Sache erstreckt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden durch Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, wenn sie Folgeschäden eines Brand-, Explosions- oder sonstigen Schadens im Sinne der Anker-haushaltsversicherung sind.

Artikel 2

Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Verschleißteile wie z. B. Dichtungen, Filter, Membranen, Schläuche, Siebe, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge und dergleichen;
- b) Brennerdüsen, Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter;
- c) Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren und dergleichen.

Artikel 3

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch:
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - b) unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein (siehe jedoch Artikel 1 Punkt 2);
 - c) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - d) Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - e) Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;

- f) Überdruck mit Ausnahme von Explosion und Verpuffung gemäß Artikel 4 Punkt 2 lit. a);
 - g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - h) von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Mitversichert sind als Folge eines Versicherungsfalles auch:
- a) Schadenssuchkosten sowie Schäden an Einmauerungen und Fundamenten (z. B. Estrich inkl. des mit dem Estrich fest verbundenen Belages) bis insgesamt EUR 800,- auf Erstes Risiko;
 - b) Schäden oder Verunreinigungen an versicherten Sachen und Gebäudebestandteilen durch austretende Öle oder Flüssigkeiten aller Art - nicht aber durch austretendes Leitungswasser - bis insgesamt EUR 800,- auf Erstes Risiko;
 - c) Entsorgungskosten für vom Schaden betroffene und nicht mehr verwendbare versicherte Sachen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entstehen, bis insgesamt EUR 800,- auf Erstes Risiko.
3. Mitversichert sind im Zuge der Behebung eines Versicherungsfalles an der Heizungsanlage auch anfallende Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen oder Ablagerungen in den angeschlossenen Geräten oder Rohrleitungssystemen, sofern diese als unmittelbare Folge während der Reparaturdauer der beschädigten Heizungsanlage entstehen. Die Höchstentschädigung für derartige Kosten beträgt EUR 800,- auf Erstes Risiko.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Vertragsvereinbarungen zu beurteilen.

Artikel 4

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
- a) Schäden an mechanischen, elektrischen oder elektronischen Sicherungselementen, die durch ihre bestimmungsgemäße Funktion eintreten;
 - b) Schäden an Elektronikbauteilen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung nicht nachweislich von außen verursacht wurde und darüber hinaus nicht visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist, dass ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt. Indirekte Blitzschäden (Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages) müssen nicht visuell (mit oder ohne Hilfsmittel) erkennbar sein. Hilfsmittel (z. B. Spezialwerkzeuge), die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegens beschädigter Teile verwendet werden, sowie Brillen und Lupen gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne. Das Lösen von Löt-, Niet-, Schweiß-, Press- und Klebeverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau. Als Elektronikbauteile gelten ausschließlich:
 - Leiterplatten (Printplatten) inkl. aller auf den Leiterplatten (Printplatten) befestigten (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteile;
 - Elektronen- und Elektronenstrahlröhren inkl. aller mit diesen Röhren fest verbundenen (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteile. Tragkonstruktionen für die Röhren selbst sind keine Elektronikbauteile.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten sind:
- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Verpuffung sowie durch Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen (siehe jedoch Artikel 1 Punkt 2);
 - b) durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
 - c) durch austretendes Leitungswasser;
 - d) durch Einbruchdiebstahl oder einfachen Diebstahl;
 - e) als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;

- f) durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.

Die angeführten Schadenereignisse sind, sofern in den einschlägigen Bedingungen der Helvetia Versicherung enthalten, nach diesen Vertragsvereinbarungen zu beurteilen.

Artikel 5

Wie wird die Prämie berechnet? Welche Folgen hat eine Unterversicherung?

1. Grundlage der Prämienberechnung bildet die Versicherungssumme der Haushaltsversicherung.
2. Abweichend der ABS gilt als vereinbart:
Ist am Schadentag die der Prämienberechnung zugrundegelegte Haushaltsversicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zugrunde gelegten Haushaltsversicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert ersetzt.

Artikel 6

Welche Sicherheitsvorschriften sind zu beachten?

1. Ergänzend zu den ABS gilt als vereinbart: Allfällige gesetzliche Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Um das Optimum an Wirtschaftlichkeit der Heizungsanlage zu erhalten, empfiehlt der Versicherer, diese einmal jährlich von einer Fachfirma überprüfen bzw. warten zu lassen.

Artikel 7

Was leistet der Versicherer?

1. Abweichend der ABS ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert begrenzt.
2. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache, das sind die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich der Kosten für den Transport zum Ort der versicherten Sache mit allgemein üblichen Transportmitteln und zuzüglich der ortsüblichen Montagekosten. Sind am Schadentag versicherte Sachen nicht mehr erhältlich, wird zur Feststellung eine gleichwertige Sache herangezogen.
3. Die Ersatzleistung erfolgt durch Ersatz der Reparaturkosten (einschließlich der Kosten für den Transport zum Versicherungsort mit allgemein üblichen Transportmitteln) zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles, abzüglich des Restwertes ersetzter Teile. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache oder ist die Sache völlig zerstört, dann ist die Ersatzleistung mit dem Zeitwert abzüglich des Restwertes der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt. Der Zeitwert wird von der vom Schaden betroffenen versicherten Sache (Artikel 1 Punkt 1) ermittelt. Zur Ermittlung des Zeitwertes gilt eine Abschreibung (Amortisation) von 10 % des Neuwertes (siehe Punkt 2) pro Jahr, gerechnet ab der Erstinbetriebnahme jeder einzelnen versicherten Sache, höchstens jedoch 60 %, als vereinbart.
Für Schadensfälle, die innerhalb der ersten zwei Jahre, gerechnet ab der Erstinbetriebnahme jeder einzelnen versicherten Sache, eintreten, wird die Amortisation nicht berücksichtigt.
4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des

Versicherungsnehmers. Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, gehen auch diese Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Art. 4 Abs. 2 lit. d)).

5. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.
6. Für Schäden, für die ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zu haften hat (auch Schäden, die unter eine Garantie fallen), finden die Bestimmungen des § 67 VersVG Anwendung.

Artikel 8

Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Ergänzung zu den ABS:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens Folgendes enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- b) den Neuwert der versicherten Sache (Artikel 7 Punkt 2) unmittelbar vor dem Schaden;
- c) den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
- d) den Restwert ersetzter Teile

Artikel 9

Welche Haftungseinschränkungen aufgrund anderwertig bestehender Versicherungen gibt es?

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Heizungsschadenversicherer in privat genutzten Wohnungen die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des gegenständlichen Versicherungsvertrages.